Kreis-Blatt
für den Kreis Großer Werder.

Bezugspreis einschließlich Zustellungsgebühr vierteljährlich 300,— Mk.

Nr. 2. Tiegenhof, den 11. Januar. 1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1.

Bekanntmachung
betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1922.

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918, der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu, des § 28 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 und des Artikels 110 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1922 werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Kreise Großer Werder aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1922, d. h. die Gesamt-Brutto-Einnahme ohne Abzug der Unkosten bis spätestens Ende Januar 1923 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, ferner der Betrieb aller selbständigen Handwerker, Schneiderinnen, Pensionate, Gärtner, Fuhrhalter, Speisewirtschaften, Hökereien, Büfettiere, Agenten, Kommissionäre, Holzkapitäne, Zahntechniker usw. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 Mark Umsätze besteht nach dem Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. Juli 1922 nicht mehr.

Der Umsatz ist für das Jahr 1922 getrennt anzugeben und zwar für die Zeit vom 1. Januar bis 3. Juli 1922 und für die Zeit vom 4. Juli bis 31. Dezember 1922. Dieses ist notwendig, da für die Zeit vom 1. Januar bis 3. Juli ein Steuersatz von $1/2$ Prozent, für die Zeit vom 4. Juli bis 31. Dezember 1922 ein solcher von $1\,1/2$ Prozent erhoben wird. Wird die Angabe nicht getrennt gemacht, so wird seitens des Umsatzsteueramts für die Zeit vom 1. Januar bis 3. Juli 1922 = $1/10$ und für die Zeit vom 4. Juli bis 31. Dezember 1922 = $9/10$ des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes gerechnet werden.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Steuerpflichtigen, die ihre Umsatzsteuer-Erklärungen nicht bis zum 31. Januar 1923 eingereicht haben, kann ein Steuerzuschlag von 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die Einreichung der Erklärung kann durch wiederholte Ordnungsstrafen bis zu 30 000 Mark erzwungen werden. Umwandlung in Freiheitsstrafen ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Umsatzsteueramt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke, die demnächst den Steuerpflichtigen zugehen werden, zu verwenden. Ein Vordruck kann von jedem Steuerpflichtigen bei dem Gemeindevorstand oder dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Bei Nichteinreichung einer Erklärung ist das Umsatzsteueramt befugt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittelung vorzunehmen.

Luxussteuerpflichtige Betriebe haben die Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monat zur Vermeidung eines Zuschlages von 10 Prozent im Laufe des folgenden Kalendermonats unaufgefordert abzugeben. Diese Aufforderung wird nicht allmonatlich wiederholt.

Tiegenhof den 5. Januar 1923.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.
Umsatzsteueramt.
Dr. Kramer.

Nr. 2.

Verordnung über Paßgebühren.

§ 1.

Für die Ausfertigung eines Danziger Passes oder Paßersatzes wird neben der Stempelabgabe von zur Zeit 12,— Mark eine Gebühr von 50,— Mark zur Staatskasse erhoben.

§ 2.

Die Verordnung vom 8. September 1922 (Staatsanzeiger Nr. 83 vom 16. September 1922 S. 536) wird aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 3. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 9. Januar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 3.

Verordnung
über Gebühren für Waffenscheine, Radfahrkarten und Reiselegitimationskarten.

§ 1.

Für die Ausstellung

von Waffenscheinen ist	eine Gebühr von 250 Mk.
„ Radfahrkarten	„ „ „ 100 „
„ Reiselegitimationskarten	„ „ „ 500 „
für die Erteilung meldeamtlicher Auskünfte an Private	„ „ „ 25 „

zur Polizeikasse zu entrichten.

§ 2.

Die Verordnung vom 8. September 1922 (Staatsanzeiger Nr. 83 vom 16. September 1922 S. 536) wird aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 3. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Schümmer.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 9. Januar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 4.

Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenschau im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Der Zuschlag zu den Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich Trichinenschau (Bekanntmachung vom

5. 12. 22 St.=A. S. 672 Nr. 114) wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab von 50 v. H. auf 100 v. H. erhöht.

Danzig, den 31. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Die Bekanntmachung ist am 6. d. Mts. in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 8. Januar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 5.

Gebührentarif für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Der Zuschlag zu den Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Bekanntmachung vom 5. 12. 22 St.=A. S. 672 Nr. 115) wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab von 50 v. H. auf 100 v. H. erhöht.

Danzig, den 31. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Die Bekanntmachung ist am 6. d. Mts. in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 8. Januar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 6.

Auszug aus dem Gesetz betreffend Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken. Vom 30. Dezember 1922. (Gesetzblatt 1923 S. 1).

§ 1.

Die Auflassung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils sowie jede Vereinbarung, welche die Verpflichtung zur Uebereignung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils zum Gegenstande hat, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist die Genehmigung dem der Auflassung zugrundeliegenden Rechtsgeschäft erteilt, so bedarf es einer Genehmigung der Auflassung nicht mehr, es sei denn, daß die Auflassung an eine andere als die in dem Rechtsgeschäft bezeichnete Person erfolgen soll.

Genehmigungspflichtig ist auch der Erwerb eines Grundstücks oder eines Grundstückteils im Wege der Zwangsversteigerung. Ein ohne Genehmigung erteilter Zuschlag bleibt jedoch wirksam.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte bedürfen keiner Genehmigung, soweit sie zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind, stattfinden.

§ 8.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts und auf die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Grundstück, soweit der Nießbrauch einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft gestellt werden soll.

§ 9.

Rechtsgeschäfte, die zur Umgehung des in diesem Gesetz aufgestellten Erfordernisses der Genehmigung abgeschlossen sind, insbesondere in Fällen, in denen es zum Erwerb des Eigentums oder eines Erbbaurechts einer Auflassung nicht bedarf oder durch die ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft verdeckt werden soll, sind nichtig.

§ 10.

Die Entscheidung über die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung hat binnen einer Frist von 3 Wochen seit Eingang des Antrages auf Erteilung zu erfolgen, andernfalls gilt die Genehmigung als erteilt. Der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 11.

Die Entscheidung, daß die Genehmigung erteilt wird, trifft der Senat allein.

Will der Senat die Genehmigung nicht erteilen, so entscheidet über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ein Ausschuß.

§ 15.

Soweit es nach anderen Vorschriften für den Erwerb von Grundstücken außerdem noch einer besonderen Genehmigung bedarf, behält es dabei sein Bewenden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Erteilung der Genehmigung dem Senat oder, falls er die Genehmignng nicht erteilen will, dem Ausschuß für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung auch in den Fällen übertragen wird, in denen nach anderen Gesetzen eine andere Behörde für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

Auszug aus der Ausführungs=Verordnung.

§ 1.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind schriftlich an den Senat, Abteilung für öffentliche Arbeiten zu richten.

§ 2.

Den Anträgen sind die für die Eintragung im Grundbuch erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Kaufverträge und Auflassungsverhandlungen beizufügen. Hat eine Beurkundung des obligatorischen Erwerbsgeschäfts nicht stattgefunden, so sind die Erwerbsbedingungen, insbesondere der Erwerbspreis sowie Name und Wohnort des bisherigen Eigentümers anzugeben.

Außerdem muß der Antrag Angaben über Folgendes enthalten:

1. Genaue Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Größe, Nutzungsart, Grundbuch= und Servisnummer;
2. Ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist;
3. bei bebauten Grundstücken, ob es sich um ein Wohngebäude, Geschäftsgebäude oder eine Fabrikanlage handelt;
4. über Beruf, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Erwerbers; die Staatsangehörigkeit ist durch Vorlegen des Passes oder einer anderen behördlichen Bescheinigung nachzuweisen; Danziger Staatsangehörige haben eine Bescheinigung ihrer zuständigen Polizeibehörde beizufügen;
5. über den wirtschaftlichen Grund des Erwerbes, insbesondere die Absicht, in welcher der Erwerber das Grundstück wirtschaftlich auszunutzen gedenkt.

§ 3.

In den Fällen der Zwangsversteigerung eines Grundstücks (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) sind die nach § 2 erforderlichen Angaben dem Vollstreckungsgericht zu machen, welches sie dem Senat zugleich mit dem Antrage auf Genehmigung zur Erteilung des Zuschlages vorlegt.

§ 4.

Die Erwerber haben dem Antrage eine schriftliche Versicherung beizufügen, daß die Angaben gemäß § 2 der Wahrheit entsprechen und Nebenabreden neben dem beurkundeten Erwerbsgeschäft, insbesondere über die Höhe des Erwerbspreises nicht getroffen sind.

§ 5.

Werden die durch § 2 geforderten Angaben in dem Antrage oder im Falle des § 3 dem Vollstreckungsgericht gegenüber, nicht oder nicht vollständig gemacht, oder erweisen sie sich als unrichtig, so ist die Versagung der Genehmigung zu gewärtigen.

Veröffentlicht!

Die Bestimmungen sind am 2. d. Mts. in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 8. Januar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 7.

Verordnung betr. die Höhe der Erwerbslosenunterstützungssätze.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Ges. Bl S. 91) wird in Abänderung der Verordnungen vom 18. August 1922 (Ges. Bl S. 391) und vom 21. November 1922 (Ges. Bl. S. 517) folgendes bestimmt:

Die Unterstützung ist vom 25. Dezember 1922 ab nach folgenden Sätzen zu gewähren:

1.) für männliche Personen
 a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . 360 Mark
 b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . . 250 „
 c) unter 21 Jahren . . . . 125 „
2.) für weibliche Personen
 a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . 275 „
 b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . . 165 „
 c) unter 21 Jahren . . . . 100 „

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen
 a) für den Ehegatten . . . . 165 Mark
 b) für die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . . 125 „

Danzig, den 21. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 8. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Dr. Kramer.

Sonder-Ausgabe

zum

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig

Teil II

Nr. 2 **Ausgegeben Danzig, den 11. Januar** **1923**

32 Bekanntmachung
betreffend die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts für die Freie Stadt Danzig
für die in Ausführung des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 23. 8. 22 (Ges.=Bl. 401) und der Verordnung des Senats vom 24. 10. 22 (Staatsanzeiger Teil I S. 604) zu bildenden Kammern.

Für die neu zu bildenden und dem Gewerbegericht anzugliedernden Kammern
a) für land= und forstwirtschaftliche Betriebe,
b) für kommunale und Staatsbehörden

sind zu wählen:

zu a) 12 Beisitzer (6 aus den Arbeit**geber**= und 6 aus den Arbeit**nehmer**kreisen) aus den Bezirken **Danzig=Stadt, Zoppot** und dem Kreise **Danziger Höhe,**
18 Beisitzer (9 aus den Arbeit**geber**= und 9 aus den Arbeit**nehmer**kreisen) aus den Kreisen **Danziger Niederung** und **Gr. Werder;**

zu b) 8 Beisitzer aus den Kreisen der Arbeit**nehmer** für den Unterbezirk **Danzig=Stadt,**
4 Beisitzer aus den Kreisen der Arbeit**nehmer** für den Unterbezirk **Tiegenhof.**
Die gleiche Anzahl von Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber wird vom Senat ernannt.

Die Wahl der Beisitzer findet in öffentlicher Wahlhandlung und zwar erstmalig nur für die Jahre 1923/24

a) **zur Kammer für land= und forstwirtschaftliche Betriebe** gleichzeitig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer **am Sonntag, den 25. Februar 1923 von 10 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags,**

b) **zur Kammer für kommunale und Staatsbehörden nur für Arbeitnehmer am Sonntag, den 4. März 1923 von 10 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags** statt.

Zur Ausübung des Wahlrechtes sind folgende Wahlstellen eingerichtet:

a) für die Wahlen zur Kammer für die land= und forstwirtschaftlichen Betriebe:

I. **für den Wahlbezirk Danzig=Stadt, Zoppot und den Kreis Danziger Höhe**

die Wahlstelle 1
in der Bezirksmädchenschule Langfuhr, Bahnhofstr. 16a,
die Wahlstelle 2
in der Bezirksschule Heubude,
die Wahlstelle 3
in der Schule in Zoppot, Schulstraße 18,
die Wahlstelle 4
in der kath. Schule in Oliva,
die Wahlstelle 5
in der Schule in Emaus,
die Wahlstelle 6
in der evangel. Schule in Praust,
die Wahlstelle 7
in der evangel. Schule in Ohra,
die Wahlstelle 8
in der Schule in Brentau,
die Wahlstelle 9
in der Schule in Guteherberge,
die Wahlstelle 10
in der Schule in Schüddelkau,
die Wahlstelle 11
in der Schule in Schönfeld,
die Wahlstelle 12
in der Schule in Löblau,
die Wahlstelle 13
in der Schule in Rottmannsdorf,
die Wahlstelle 14
in der Schule in Klein=Bölkau,
die Wahlstelle 15
in der Schule in Schwintsch,
die Wahlstelle 16
in der Schule in Wartsch,
die Wahlstelle 17
in der Schule in Groß Trampken,
die Wahlstelle 18
in der Schule in Rosenberg,
die Wahlstelle 19
in der Schule in Meisterswalde,
die Wahlstelle 20
in der Schule in Strippau,

die Wahlstelle 21
in der Schule in Groß Paglau,
die Wahlstelle 22
in der Schule in Mariensee,
die Wahlstelle 23
in der Schule in Ober-Buschkau,
die Wahlstelle 24
in der Schule in Stangenwalde,
die Wahlstelle 25
in der evangel. Schule in Ober-Kahlbude,
die Wahlstelle 26
in der Schule in Sobbowitz,
die Wahlstelle 27
in der Schule in Hohenstein,

II. **für den Wahlbezirk Danziger Niederung und Großer Werder**
die Wahlstelle 28
in der Schule in Stutthof,
die Wahlstelle 29
in der Schule in Grubenkädingskampe,
die Wahlstelle 30
in der Schule in Steegen A,
die Wahlstelle 31
in der Schule in Nickelswalde,
die Wahlstelle 32
in der Schule in Schnakenburg,
die Wahlstelle 33
in der Schule in Gr. Plehnendorf,
die Wahlstelle 34
in der Schule in Gr. Walddorf,
die Wahlstelle 35
in der Schule in Wotzlaff.
die Wahlstelle 36
in der Schule in Gottswalde,
die Wahlstelle 37
in der Schule in Käsemark,
die Wahlstelle 38
in der Schule in Groß Zünder,
die Wahlstelle 39
in der Schule in Trutenauer Herrenland,
die Wahlstelle 40
in der Schule in Osterwick,
die Wahlstelle 41
in der Schule in Stüblau,
die Wahlstelle 42
in der Schule in Petershagen,
die Wahlstelle 43
in der evangel. Schule in Barendt,
die Wahlstelle 44
in der evangel. Schule in Bröske,
die Wahlstelle 45
in der evangel. Schule in Brunau,
die Wahlstelle 46
in der evangel. Schule in Dammfelde,
die Wahlstelle 47
in der evangel. Schule in Eichwalde,
die Wahlstelle 48
in der evangel. Schule Einlage,
die Wahlstelle 49
in der evangel. Schule in Fürstenau,
die Wahlstelle 50
in der evangel. Schule in Fürstenwerder,
die Wahlstelle 51
in der evangel. Schule Grenzdorf B,
die Wahlstelle 52
in der evangel. Schule in Jungfer,
die Wahlstelle 53
in der evangel. Schule in Kalthof,
die Wahlstelle 54
in der evangel Schule in Kunzendorf,
die Wahlstelle 55
in der evangelischen Schule in Gr. Lesewitz,
die Wahlstelle 56
in der evangel. Schule in Gr. Lichtenau,
die Wahlstelle 57
in der evangel. Schule in Liessau,
die Wahlstelle 58
in der evangel. Schule in Lindenau,
die Wahlstelle 59
in der evangel. Schule in Marienau,
die Wahlstelle 60
in der evangel. Schule in Groß Mausdorf,
die Wahlstelle 61
in der evangel. Schule in Wernersdorf,
die Wahlstelle 62
in der evangel. Schule in Neukirch
die Wahlstelle 63
in der evangel. Schule in Neumünsterberg,
die Wahlstelle 64
im Gasthaus von Warm in Tiegenhagen,
die Wahlstelle 65
in der evangel. Schule in Schadwalde,
die Wahlstelle 66
in der evangel. Schule in Schöneberg,
die Wahlstelle 67
in der evangel. Schule in Simonsdorf,
die Wahlstelle 68
in der evangel. Schule in Tiege,
die Wahlstelle 69
in der evangel. Schule in Tiegenort,
die Wahlstelle 70
in der evangel. Schule in Warnau,
die Wahlstelle 71
in der evangel. Schule in Zeyer,

b) für die Wahlen zur Kammer für die kommunalen und Staatsbehörden:

I. **im Wahlbezirk Danzig-Stadt**
die 1. Wahlstelle
im weißen Saal des Rathauses, Langgasse,
die 2. Wahlstelle
in der Turnhalle der Oberrealschule zu St. Petri Hansaplatz,
die 3. Wahlstelle
in der Bezirksmädchenschule Langfuhr, Bahnhofstr. 16a,

die 4. Wahlstelle
in der Bezirksmädchenschule Neufahrwasser, Saspersstr. 47/48,
die 5. Wahlstelle
im Verwaltungsgebäude des Städt. Krankenhauses, Delbrückallee 7,
die 6. Wahlstelle
in der katholischen Schule in Oliva,
die 7. Wahlstelle
in Zoppot, Schulstraße 18 (Schule),
die 8. Wahlstelle
in der evangel. Schule in Ohra,
die 9. Wahlstelle
in der evangel. Schule in Praust,

II. **im Wahlbezirk Tiegenhof**
die 10. Wahlstelle
in Tiegenhof, Hotel Sagert,
die 11. Wahlstelle
in Neuteich, Hotel Matzkuhn.

Die Wahl ist **unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen derart, daß bei Vermeidung der Ungültigkeit der Stimme nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden kann.**

Indem wir die Wahlberechtigten hierdurch zur Teilnahme an der Wahl einladen, fordern wir zugleich zur Einreichung von **Wahlvorschlagslisten** auf. **Die Wahlvorschlagslisten sind für jede Kammer und für jeden Wahlbezirk besonders aufzustellen.** Die Stimmabgabe bei der Wahl ist auf die in diesen Listen vorgeschlagenen Personen in der dort eingehaltenen Reihenfolge beschränkt.

Die Wahlvorschlagslisten, welche für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert aufzustellen sind und **höchstens soviel Namen enthalten dürfen, als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind,** müssen **Vor-** und **Zuname, Geburtsdatum, Stand** und **Wohnung** der Vorgeschlagenen enthalten und unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters in beiden Wahlbezirken von mindestens 5 Wählern der **Arbeitgeber** bezw. 10 Wählern der **Arbeitnehmer** unterzeichnet und **für die Kammer zu a** spätestens bis zum 27. Januar d. Js., **für die Kammer zu b** spätestens bis zum 3. Februar d. Js. bei uns (Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Wiebenkaserne) eingereicht werden.

Werden zwei oder mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingereicht und von den Unterzeichnern übereinstimmend als zusammengehörig bezeichnet derart, daß **die** Listen den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als **ein** Wahlvorschlag angesehen werden sollen, so gelten diese Listen als **verbundene Listen.**

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit dem Datum des Eingangstages und Ordnungsnummern versehen und mit diesen und den Namen der drei ersten Unterzeichner spätestens 14 Tage vor der Wahl in dem Danziger Staatsanzeiger und in den Kreisblättern öffentlich bekannt gegeben. Die Zusammengehörigkeit verbundener Listen wird dabei durch Ordnungsnummern wie z. B. A 1, A 2 oder B 1, B 2 zum Ausdruck gebracht werden.

Wird seitens der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer nur **eine** vollständige **gültige** Vorschlagsliste eingereicht, so gelten **ohne weiteres Wahlverfahren** die auf dieser Vorschlagsliste stehenden wählbaren Personen als **gewählt.**

Zur Beteiligung an der Wahl wird nur derjenige wahlberechtigte Wähler zugelassen, der im Besitze eines auf seinen Namen lautenden **vorschriftsmäßigen Wahlberechtigungsausweises** ist. Die Vordrucke zu den Wahlberechtigungsausweisen sind auf der Wahlgeschäftsstelle, Wiebenkaserne Flügel D, Eingang Poggenpfuhl, II. Obergeschoß, Gerichtsschreiberei des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, abzuholen.

Als Ausweise gelten:

1. Für Wahlen der Beisitzer der zu a zu bildenden Kammern:
   a) für die Arbeitgeber eine Bescheinigung seitens der Polizeibehörde, des Gemeinde- oder Amtsvorstehers, aus der hervorgeht: Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung, Geburtstag und -ort, Art des Betriebes, Besitz der Danziger Staatsangehörigkeit sowie daß im Betriebe des Wählers mindestens ein Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigt wird,
   b) für die Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der hervorgeht: Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung, Geburtstag und -ort, Art der Beschäftigung, Arbeitgeber, Besitz der Danziger Staatsangehörigkeit.
2. Für die Wahlen der Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitnehmer für die zu b zu bildende Kammer eine Bescheinigung wie vorstehend zu 1 b seitens der arbeitgebenden Behörde.

Die Ausweise sind mit dem Stimmzettel im Wahlraume abzugeben.

Das Wahlrecht darf nur in **Person** und an **einer** Wahlstelle ausgeübt werden. Es bleibt jedem Wähler unbenommen, von mehreren Wahlstellen **seines Wahlbezirkes** sich die am günstigsten gelegene auszuwählen.

Die bei der Wahl abzugebenden Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen. **Sie müssen von weißem Papier sein, dürfen keine äußeren Kennzeichen oder eine Unterschrift tragen, auch keinen Vorbehalt oder Protest enthalten. Sie dürfen vielmehr lediglich die Ordnungsnummer der Liste tragen, für die der Wähler sich entscheidet. Zusätze zur Ordnungsnummer sind nur zulässig, wenn und soweit solche in der öffentlichen**

Bekanntmachung der Listen enthalten sind. Unzulässig ist insbesondere die Bezeichnung der auf den Listen enthaltenen Namen der Vorgeschlagenen. Hiervon abweichende Stimmzettel sind ungültig.

Vor Abgabe des Stimmzettels ist die Ausweiskarte dem Wahlvorsteher oder dem von ihm Beauftragten zur Prüfung zu übergeben. **Personen, die ohne die vorgeschriebenen Ausweise erscheinen, müssen von der Wahl zurückgewiesen werden.**

Ueber die Frage, ob der beigebrachte Ausweis genügt, entscheidet der Wahlvorstand.

Bezüglich der Wahl ist noch folgendes zu beachten:

Zur Ausübung des Wahlrechtes sind befugt:

Für die Kammer zu a:

I. **Männliche und weibliche Arbeitgeber, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, im Bezirke des Gerichts einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb besitzen und mindestens einen Arbeitnehmer regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen,**

II. **männliche und weibliche Arbeitnehmer, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Bezirke des Gerichtes in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind.**

Als Arbeitnehmer gelten auch die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit höheren Dienstleistungen betrauten Angestellten.

Für die Kammer zu b:

Männliche und weibliche Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) bei kommunalen bezw. **staatlichen Behörden und Betrieben mit Ausnahme** derer, die **einen Gewerbebetrieb darstellen, wie z. B. Gas- und Elektrizitätswerk, Spar- und Girokassen pp.**

Nicht berechtigt zur Ausübung des Wahlrechtes sind insbesondere:

a) Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben. — §§ 31, 34 ff., 358 St. G. B.,

b) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,

c) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

d) Personen, die nicht **die Danziger Staatsangehörigkeit** besitzen — Ausländer —,

e) die Arbeiter und Angestellten der **ausländischen** — Nicht-Danziger — Behörden, auch wenn sie selbst die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen.

Zum Beisitzer des Gewerbegerichtes soll nur berufen werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirk des Gerichts unbeschadet vorübergehender Unterbrechung seit mindestens einem Jahr wohnt oder beschäftigt ist.

Zu Beisitzern können nicht gewählt werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind, sowie die unter II a bis e genannten Personen.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt, dessen Uebernahme von männlichen Personen nur aus solchen Gründen verweigert und dessen Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden kann, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Weibliche Personen können das Amt als Beisitzer ablehnen.

Danzig, den 2. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Pertus.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Nr. 8.

Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter.

Auf Grund des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch Verordnung vom 23. September 1915, 23. März 1916 und durch die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. 1914 S. 239, 516; 1915 S. 603; 1916 S. 183; 1918 S. 395) sowie unter Aufhebung der Verordnung über Verkehr mit Milch und Butter vom 28. November 1922 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für Butter wird der Höchstpreis für den Kleinverkauf in den Landkreisen auf 1550 Mk. pro Pfund, für den Kleinverkauf in den Stadtkreisen auf 1600 Mk. festgesetzt.

§ 2.

Für Milch wird der Höchstpreis im Kleinverkauf auf 160 Mark festgesetzt.

Der Höchstpreis für das Liter Vollmilch für den Kuhhalter wird auf 85 Mk., für Molkerei, Käserei oder Kuhhalter ab Station zum Kleinverkauf in der Stadt auf 95 Mk., für den Kuhhalter, von dem die Milch per Achse von Danzig aus geholt wird, auf 115 Mk. festgesetzt. Erfolgt die Abholung der Milch durch den Großhandel aus Orten, die 10 Km. und weniger von Danzig aus entfernt sind, so ist der Kuhhalter berechtigt, 125 Mk. für das Liter zu nehmen.

Für Kuhhalter, die frei Verkaufsstelle Danzig liefern, wird der Preis auf 145 Mk. für das Liter festgesetzt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 29. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Karow.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 5. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 9.

Pflegekostensätze.

Durch Beschluß des Senats sind die von dem Landarmenverband der Freien Stadt Danzig von den Ortsarmenverbänden ab 1. 1. 1923 einzuziehenden **tarifmäßigen Pflegekosten** wie folgt festgesetzt:

a) **Für Geisteskranke** ohne Rücksicht auf die zur Unterbringung gewählte Anstalt **auf täglich 300 Mark**
b) **Für Schwachsinnige und Fallsüchtige** ohne Rücksicht auf die zur Unterbringung gewählte Anstalt **auf täglich 250 Mark**
c) **Für schulpflichtige Taubstumme** ohne Rücksicht auf die Pflegestelle **auf täglich 200 Mark.**

Tiegenhof, den 8. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 10.

Krankenhaus-Verpflegungssätze.

Die Pflegesätze im Diakonissenkrankenhause in Marienburg betragen ab 1. Januar 1923 sowohl für die im Hause befindlichen als auch für die neu aufzunehmenden Kranken:

3. Klasse für Erwachsene 630,— M.
„ Kinder 450,— „
2. Klasse für Erwachsene 1035,— M.
„ Kinder 810,— „
1. Klasse für Erwachsene 1260,— „
„ Kinder 1035,— „

Tiegenhof, den 8. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 11.

Dienstsiegel.

Die Herren Gemeindevorsteher von Altmünsterberg, Altendorf, Barendt, Bröske, Eichwalde, Einlage, Gnojau, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Halbstadt, Herrenhagen, Heubuden, Jankendorf, Jungfer, Kaminke, Keitlau, Kunzendorf, Ladekopp, Lakendorf, Lupushorst, Leske, Gr. Lichtenau, Liessau, Lindenau, Mielenz, Mierau, Gr. Mausdorf, Neudorf, Neukirch, Neumünsterberg, Neustädterwald, Neuteichsdorf, Niedau, Orloff, Parschau, Pietzkendorf, Pordenau, Prangenau, Schadwalde, Scharpau, Schönau, Schönhorst, Schönsee, Stadtfelde, Stobbendorf, Tiege, Tiegenhagen, Tiegenort, Tralau, Trappenfelde, Vierzehnhuben, Vogtei, Warnau, Wernersdorf, Zeyer sowie die Herren Gutsvorsteher über Adl. Renkau, Hakendorf, Horsterbusch G., Horsterbusch K. D. und Wolfsdorf werden an Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 6. Dezember 1922, Kreisblatt Nr. 49/22, betreffend Einreichung der abgeänderten Dienstsiegelabdrücke mit Frist von 8 Tagen erinnert.

Tiegenhof, den 4. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Kramer.

Nr. 12.

Abgabentarif für das Oeffnen der Portalbrücke über die Tiege bei Tiegenhof und der Klappbrücke in Tiegenort.

Gültig vom 4. Januar 1923,
Festgesetzt vom Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

1. Von Fahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern sind beim jedesmaligen Durchfahren:
   a) der Portalbrücke über die Tiege bei Tiegenhof, wenn sie geöffnet wird 200,— Mk.
   b) der Klappbrücke in Tiegenort
   bei Oeffnung beider Klappen 200,— Mk.
   bei Oeffnung einer Klappe 120,— Mk.
   zu zahlen.
2. Abgabefrei sind:
   Fahrzeuge, die sich im Besitz der Freien Stadt Danzig oder der Regierung Polens befinden oder staatlichen Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen, sofern sie
   a) keinen gewerblichen Zwecken dienen und
   b) im Besitz eines vom Hafenausschuß ausgestellten entsprechenden Ausweises sind.
3. Dieser Tarif tritt am 4. Januar in Kraft.

Am gleichen Tage treten der Abgabentarif für das Oeffnen der fiskalischen Portalbrücke über die Tiege bei Tiegenhof vom 6. Oktober 1903 und der Tarif für die Erhebung der Brückenöffnungsgelder in Tiegenort vom 26. November 1902 nebst Nachträgen außer Kraft.

Danzig, den 2. Januar 1923.

Der Hafenausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Vorstehender, vom Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig festgesetzter Abgabentarif wird hiermit veröffentlicht. Er tritt am 4. Januar 1923 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen ihn werden nach Maßgabe der Gesetze bestraft.

Danzig, den 2. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 8. Januar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 13.

Für die domänenfiskalische Portalbrücke über die Tiege bei Tiegenhof wird bis zur Durchführung der in die Wege geleiteten Instandsetzungsarbeiten die zulässige Höchstbelastung der Brücke auf 2 Tonnen herabgesetzt.

Tiegenhof, den 4. Januar 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 14.

Landesversicherungsanstalt.

Am 31. Dezember 1922 ist die Landesversicherungsanstalt Westpreußen aufgehoben und mit dem 1. Januar 1923 die Landesversicherungsanstalt der Freien Stadt Danzig errichtet worden. Diese befindet sich in Danzig, Karrenwall Nr. 2.

Sämtliche Angelegenheiten, in denen bisher die Landesversicherungsanstalt Westpreußen zuständig war, sind künftig an die Landesversicherungsanstalt der Freien Stadt Danzig zu richten.

Die Quittungskarten-Ausgabestelle weise ich besonders noch darauf hin, daß Quittungskarten Nr. 1 vom 1. d. Mts. ab auf den Namen der Landesversicherungsanstalt der Freien Stadt Danzig auszustellen sind.

Vom 1. Januar d. Js. ab dürfen nur Invalidenmarken mit dem Aufdruck „Freie Stadt Danzig" verwendet werden.

Tiegenhof, den 6. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Dr. Kramer.

Nr. 15.

Personalien.

Seitens des Senats in Danzig ist der Kaufmann F. F. Wichmann in Tiegenort zum Amtsvorsteher und der Besitzer Theodor Dirks in Holm zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Niedere Scharpau auf die Dauer von 6 Jahren und zwar vom 15. Dezember 1922 bis 14. Dezember 1928, ernannt worden.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1922.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großer Werder.

Dr. Kramer.

Nr. 16.

Verlorene Pässe.

Nachstehende Personen haben ihre Pässe verloren: 1. **Gastwirt Gottlieb Neuber**, Trappenfelde, geb. am 2. 3. 1879, Datum des Passes: 17. 6. 1922, Nr. des Passes: 7738, Gültig bis 16. 6. 1923. 2. **Ehefrau Elisabeth Pätzel**, Hakendorf, geb. am 25. 9. 1881, Datum des Passes: 3. 4. 1922, Nr. des Passes: 3650, gültig bis: 2. 4. 1923. Die Pässe werden hiermit für ungültig erklärt.

Tiegenhof, den 6. Januar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 17.

Jagdscheine.

Nachstehende Personen des Kreises Großer Werder haben im Monat Dezember einen Jahresjagdschein erhalten:

Hans Esau, Landwirt, Einlage. Cornelius Heidebrecht, Hofbesitzer, Bärwalde. Abraham Froese, Landwirt, Schönsee. Kurt Flindt, Landwirt, Barendt. Otto Peters, Inspektor, Damerau. Fritz Schroeder, Landwirt, Eichwalde. Friedrich Schopenhauer, Landwirt, Niedau. Walter Froese, Landwirt, Biesterfelde. Alfred Seemann, Kontrollbeamter, Neuteichsdorf. Bruno Heidebrecht, Kaufmann, Tiegenhof. Heinrich Penner, Hofbesitzer, Tiegenhagen. Herbert Katzfuß, Gutsbesitzer, Kunzendorf. Theodor Dyck, Laudwirt, Gr. Lichtenau. Julius Dreyer, Fischer, Zeyersvorderkampen. Ernst Penner, Landwirt, Wernersdorf. Bernhard Dyck, Landwirt, Wernersdorf. Heinrich Dau jun., Landwirt, Barenhof. Walter Claaßen, Landwirt, Eichwalde. Heinrich Toews, Landwirt, Altebabke. Eugen Wiens, Rentier, Tiegenhof. Hermann Jochem, Hofbesitzer, Zeyer. Ernst Beck, Molkereipächter, Prangenau. Fritz Howald, Gutsbesitzer, Klein Lesewitz. Friedrich Welti, Käser, Kl. Mausdorf. Rudolf Engler, Gutsbesitzer, Barendt. Willy Harder, Gastwirt, Barendt. Walter Flindt, Gutsbesitzer, Barendt. Eduard Dorr, Hofbesitzer, Barendt. Otto Pohlmann, Hofbesitzer, Krebsfelde. Jacob Mekelburger, Landwirt, Tiege. Johann Majehrke I, Eigentümer, Jungfer. Johann Majehrke III, Zimmergeselle, Jungfer. Heinrich Nickel, Gutsbesitzer, Wernersdorf. Hermann Wiens, Gutsbesitzer, Irrgang. Gustav van Riesen, Gutsbesitzer, Irrgang. Otto Peters, Landwirt, Brunau. Benno Claassen, Hofbesitzer, Einlage. Heinrich Claassen, Hofbesitzer, Schadwalde. Emil van Riesen, Landwirt, Ladekopp. Paul Schroeder, Gutsbesitzer, Tannsee, Artur Wiens, Gastwirt, Bärwalde. Heinrich Jantzen, Schlosser, Gr. Lesewitz. Gustav Warkentin, Gutsbesitzer, Barendt. Georg Zimmermann, Hofbesitzer, Lupushorst. Gerhard Loewen, Hofbesitzer, Tiegenhagen. Max Bachmann, Gutsbesitzer, Kunzendorf. Heinrich Wiebe, Hofbesitzer, Leske. Herbert Jantzen, Landwirt, Brodsack. Fritz Galli, Molkereibesitzer, Krebsfelde. Johann Wiebe, Besitzer, Schönsee. Artur Schröder, Gutsbesitzer, Marienau. Hans Penner, Gutsbesitzer, Trampenau. Bernhard Penner, Laudwirt, Liessau. Eugen Johst, Gutsbesitzer, Altweichsel. Kurt Johst, Landwirt, Altweichsel. David Schmidt, Rentier, Gr. Montau. Ernst Treibe, Studienrat, Tiegenhof. Hermann Eichhorn, Landwirt, Lakendorf. Johannes Driedger, Gutsbesitzer, Heubuden. Friedrich Doehring, Gutsbesitzer, Tannsee. Ernst Willms, Hofbesitzer, Biesterfelde. Eduard Hannemann, Primaner, Gnojau. Walter Driedger, Landwirt, Barenhof. Manfred Treibe, Schüler, Tiegenhof. Griese, Gemeindevorsteher, Gr. Montau. Jacob Gieger, Molkereipächter, Gr. Montau. David Wall, Hofbesitzer, Schöneberg. Emil Krieg, Landwirt, Tiegenhof. Paul Dahlke, Landwirt, Lupushorst.

Tiegenhof, den 2. Januar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zum 1. 4. 1923, sollen 5 evangelische und 5 katholische Lehrerstellen an den Volksschulen der Stadtgemeinde Danzig zur Besetzung kommen. Bewerber, die fähig und gewillt sind, Turnunterricht zu erteilen, werden bevorzugt. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 15. 2. 1923 an die Schuldeputation der Stadt Danzig zu richten.

Danzig, den 23. Dezember 1922.

Die Schuldeputation.

J. V.: Dr. Strunk.

Eine schwarze Tasche

mit Inhalt

(Geld- und Ausweispapiere) als **gefunden** abgeliefert. Der rechtmäßige Eigentümer kann dieselbe gegen Erstattung der Unkosten abholen, andernfalls gesetzlich verfahren wird.

Bezirksamt Warnau.

Zu einer Wahl

des nach dem Turnus ausscheidenden Repräsentanten des Lesewitzer Bezirks werden die Herren Gemeindevorsteher dieses Bezirks ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten am **25. Januar, nachm. 3 Uhr** in das Gasthaus in Eichwalde zu entsenden.

Das Repräsentanten-Kollegium der Gr. Werderkommune.

Der heutigen Nummer 2 des Kreisblattes liegt eine **Sonderausgabe** zum Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig betr. **die Wahlen von Beisitzern für das Gewerbegericht** bei, worauf wir unsere Leser noch an dieser Stelle besonders aufmerksam machen

Druck von A. G. Kinder, Tiegenhof.